

Ich will nicht verkennen, daß die geäußerten Bedenken eine gewisse Berechtigung haben, es sind den Herren vielleicht Fälle bekannt, die die Herren veranlassen, für Aufrechterhaltung der Classification auch in dem neuen Gesetze sich auszusprechen. Es hat somit dieser hierauf gerichtete Antrag des Abg. Heinze wohl gewisse Berechtigung; ich glaube aber und bin der Meinung, daß das Bedenken und der hierauf gestellte Antrag den Streit'schen Anträgen nicht zugesügt werde. Man glaubt vielleicht dadurch den Rittergutsbesitzern, die sich bereit erklärt haben, ihre zeitlich ihnen zustehenden Rechte, die sie auf dem Altar des Vaterlandes niederlegen wollen, auf diese Weise entgegenzukommen und sich ihnen dankbar zu beweisen, das Princip der Classification aufrecht zu erhalten. Nun hat man zwar bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß ja bei Reichstagswahlen und Landtagswahlen diese Classification eben nicht mehr existire, sondern das freie allgemeine Wahlrecht sowohl bei der activen, als wie auch bei der passiven Wahl geübt werde. Ich glaube aber, meine Herren, es ist hierin noch ein Unterschied zu machen zwischen den Wahlen zu größeren Corporationen, wie ich sie bereits bezeichnet habe, bei denen sich die Stimmen annähernd gleichstellen, so daß ein Terrorismus in dieser Beziehung nicht gut in der Weise stattfinden kann, wie das möglicherweise bei den Gemeinderathswahlen der Fall sein dürfte. Der Abg. Heinze hat gestern darauf hingewiesen, daß bei der ungleichen Classenzahl in einzelnen Ortschaften es doch eine überwiegende Mehrzahl geben könnte, aus denen einzig und allein der Gemeinderath zusammengesetzt würde und die man im Interesse der guten Sache nicht wünschen könnte. Nun könnte man zwar auf § 47 der Gemeindeordnung Bezug nehmen, nach welchem jedem Gemeinderathsmitgliede das Recht zusteht, gegen die Beschlüsse, die gefaßt werden, die dem Ganzen zuwiderlaufen, bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde zu erheben. Es ist dies anscheinend eine gewisse Garantie; allein es würde dann, wenn der Rath einzig und allein aus einer Klasse zusammengesetzt ist, zu großen Conflicten führen. Es würden möglicherweise die Beschwerden gar kein Ende nehmen und die segensreichen Folgen, die man von dem Gemeinderathe erwartet, nicht in der Weise zu Tage treten. Ich schließe mich der Meinung an, die bereits ausgesprochen ist, daß man sich nicht speciell mit dieser Zusammenfügung des Gemeinderathes gegenwärtig beschäftige. Es ist bereits gestern und vorgestern bei den allgemeinen Anträgen, die gestellt sind, auf solche Specialitäten hingewiesen worden. Allein alle diese Anträge sind abgelehnt worden und man hat sich gesagt: wir wollen diese Sätze, wie sie hier vorliegen, ganz allgemein an die Staatsregierung bringen und die Staatsregierung wird wohl nach diesen verschiedenen Auslassungen und Anträgen, wie sie hier in der Kammer angenommen worden, zu entnehmen haben, in welcher Weise sie bezüglich der Zusammenfügung der Gemeindebehörden dieselben für gut

findet, damit die spätere Vorlage auch bei der Kammer die Zustimmung findet. Ich glaube, dasselbe Verfahren auch bei Punkt 5 und 6 empfehlen zu sollen. Bringen wir gegenwärtig diese Anträge in der Fassung vor, wie sie der Vicepräsident Streit vorgelegt hat, und überlassen wir der hohen Staatsregierung bei der Abfassung dieser Gemeindeordnung das Weitere! Ich wiederhole: die Staatsregierung wird nicht unterlassen, aus allen diesen Neußerungen und Anträgen, die hier gethan, gestellt worden, das Beste herauszuziehen und das neue Gesetz darauf zu basiren.

Abg. Ludwig: Meine Herren! Bei dieser hochwichtigen Frage erlaube ich mir doch ein kurzes Wort einzuschalten, nur um meine Stellung zu den §§ 5, 6 und 7 einigermaßen klarzustellen. Wenn ich meiner individuellen Ansicht folgen könnte, so würde ich mich für die Vorschläge des Abg. Kretschmar, die mich so zu sagen angeheimelt haben, aussprechen; denn er will bei der Organisation der Gemeinden gar keine Gemeindemitgliedschaft oder doch wenigstens keine feste Gemeindemitgliedschaft, sondern mehr etwas, was dem Kosmopolitismus außerordentlich nahe kommt und diesen anbahnt. Allein in diesem Saale vertritt der Einzelne nicht bloß seine individuelle Ansicht, sondern er muß doch Etwas darauf geben, was Diejenigen, die hinter ihm stehen, wünschen und verlangen! Daß wir aber mit einer derartigen ganz allgemeinen Bestimmung, wie sie von Seiten des Abg. Kretschmar vorgeschlagen wird, bei der Constituirung der Gemeinden nicht durchkommen würden, daß wir ferner die Mehrheit des Volkes in dieser Frage nicht für uns haben würden, davon bin ich wenigstens vollständig überzeugt. Wollen wir überhaupt Etwas schaffen, was allgemeinen Anklang finden soll und haben muß, so mag man doch etwas Greifbares in der Gemeinde immer noch beibehalten und das ist jedenfalls die Gemeindemitgliedschaft, wähle man übrigens den Namen „Bürger“ oder welchen Namen man sonst hierfür ausfindig machen will, gleichviel. Wie ich in dieser Beziehung erkannt habe, daß ich meine individuelle Ansicht dem Allgemeinen opfern muß, so läßt mich die ganz natürliche Consequenz bei Punkt 6 in anderer Weise sprechen, als wir heute vielfach gehört haben. Bei Punkt 6 stimme ich in aller Beziehung und vollständig für die Anträge des Vicepräsidenten Streit. Denn wenn ich selbst individuell gegen das allgemeine directe Wahlrecht wäre und sein könnte, was natürlich nicht der Fall ist, so müßte ich mir doch sagen, daß ich bei Aufstellung eines dieses Wahlrecht beschränkenden Satzes die große Mehrheit des Volkes nicht hinter mir haben würde. Es ist eine ausgemachte Sache, daß heutzutage fast in allen Kreisen der Bevölkerung der allgemeine Wunsch dahin geht, daß man so schnell wie möglich dem Volke in diesem Punkte gerecht werden möge, und ich glaube